



	<b>Inhalt</b>	Seite
<b>Ordnungen</b>		
Ordnung der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden	.....	129
<b>Bekanntmachungen</b>		
Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verwaltungszweckverbände und Diakonieverbände für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 (Haushaltsrichtlinien)	.....	131
Aufhebung der Richtlinien über die Ermittlung der Verkehrswerte von Erbbaugrundstücken und Feststellung der Erbbauzinsen	.....	131
<b>Stellenausschreibungen</b>	.....	132
<b>Dienstnachrichten</b>	.....	133
<b>Berichtigungen</b>	.....	134

## Ordnungen

EOK 21. 02. 2006     **Ordnung der Frauenarbeit der  
AZ: 73/40            Evangelischen Landeskirche in  
                          Baden**  
                          Vom 1. März 2006

Aufgrund von § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden erlässt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Ordnung der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden:

### Präambel

Die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden sieht ihren Auftrag darin, vom Evangelium her Orientierung zu geben in den Fragen, die die Lebenssituation von Frauen in Gesellschaft und Kirche betreffen. Aufgrund der befreienden Botschaft des Evangeliums will sie Frauen ermutigen, ermächtigen und befähigen, Verantwortung für die Gestaltung des Lebens in allen Bereichen – Familie, Beruf, Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit – zu übernehmen.

Die Frauenarbeit ist an die Bekenntnisgrundlagen und die Ordnungen der Landeskirche gebunden.

### § 1 Arbeitsstruktur

(1) Die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Teil der gesamtkirchlichen Arbeit der Landeskirche (§ 74 Grundordnung). Sie geschieht in Wechselwirkung verschiedener Aktivitäten auf der Ebene der Pfarr- und Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke

und der Landeskirche. Sie arbeitet ferner mit anderen Trägern kirchlicher Bildungsarbeit zusammen, insbesondere mit der Erwachsenenbildung und der Evangelischen Akademie Baden.

(2) Die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Mitglied der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland e. V. und kooperiert im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat mit anderen Verbänden und Organisationen.

### § 2 Organisationsstruktur

Die Frauenarbeit wird getragen

1. in den Pfarr- und Kirchengemeinden von Frauengruppen und Frauenkreisen,
2. im Kirchenbezirk von den Bezirksbeauftragten bzw. vom Bezirksteam und der Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Kirchenbezirk (§ 4),
3. in der Landeskirche vom Landesausschuss der Frauenarbeit (§ 6), der hauptamtlichen Leitung der Frauenarbeit (§ 7), der Versammlung der Bezirksbeauftragten (§ 5) und dem Vorstand der Frauenarbeit (§ 8).

### § 3 Frauenarbeit in der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde

(1) Auf der Ebene der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde wird die Frauenarbeit von ehrenamtlich und hauptamtlich in der Kirche tätigen Frauen für Frauen in unterschiedlichen Lebenssituationen geleistet.

(2) Formen und Arbeitsweisen richten sich nach den Bedürfnissen der Frauenkreise und -gruppen. Diese beteiligen sich an der Arbeit des Gemeindebeirats (§ 25 Grundordnung).

(3) Die Frauenkreise und -gruppen stehen in regelmäßiger Verbindung mit dem Ältestenkreis und mit der Frauenarbeit im Kirchenbezirk und der Evangelischen Landeskirche in Baden.

#### **§ 4**

##### **Die Arbeit im Kirchenbezirk**

(1) Die Arbeit im Kirchenbezirk wird von der bezirklichen Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit getragen. Sie hat die Aufgabe, die Frauenarbeit in den Pfarr- und Kirchengemeinden des Kirchenbezirks zu unterstützen und zu fördern sowie eigene Projekte durchzuführen.

(2) Der bezirklichen Arbeitsgemeinschaft gehören die gewählten Vertreterinnen der Frauenkreise und -gruppen im Kirchenbezirk an. Für Beschlussfassung und Wahlen hat jeder Frauenkreis bzw. jede Frauengruppe eine Stimme. Die bezirkliche Arbeitsgemeinschaft kann Mitarbeiterinnen in besonderen Arbeitszweigen der Frauenarbeit in den Kirchengemeinden und dem Kirchenbezirk und sonstige sachverständige Gemeindeglieder zur beratenden Teilnahme berufen. Mitglieder des Landesausschusses, die im Kirchenbezirk wohnen, gehören der bezirklichen Arbeitsgemeinschaft beratend an. Hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehende Frauen können dazu eingeladen werden.

(3) Die bezirkliche Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte die Bezirksbeauftragte und deren Stellvertreterin oder ein Bezirksteam der Frauenarbeit. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt innerhalb eines Jahres nach den Ältestenwahlen. Ihre Ämter sind in der Regel Ehrenämter. Der Bezirkskirchenrat und die hauptamtliche Leitung der Frauenarbeit sind über das Ergebnis der Wahl zu informieren. Die Bezirksbeauftragte, ihre Stellvertreterin oder ein Mitglied des Bezirksteams vertreten die bezirkliche Frauenarbeit nach außen.

(4) Die Bezirksbeauftragte, ihre Stellvertreterin oder ein Mitglied des Bezirksteams vertritt die Frauenarbeit des Kirchenbezirks in der Bezirkssynode (§ 38 Nr. 10 Leitungs- und Wahlgesetz) und in der Versammlung der Bezirksbeauftragten.

#### **§ 5**

##### **Die Versammlung der Bezirksbeauftragten**

(1) Die Versammlung der Bezirksbeauftragten aller Kirchenbezirke hat folgende Aufgaben:

1. Sie berät Fragen der Frauenarbeit in den Kirchenbezirken und auf Ebene der Landeskirche,

2. sie wählt zehn Mitglieder des Landesausschusses, wobei jeder Kirchenbezirk eine Stimme hat,

3. sie nimmt die Jahresberichte des Landesausschusses und der hauptamtlichen Leitung (§ 7 Abs. 1) entgegen.

(2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt innerhalb eines Jahres nach den Ältestenwahlen. Ihre Ämter sind in der Regel Ehrenämter. Sie verantworten gemeinsam die Sitzungen der Bezirksbeauftragtenversammlung.

(3) Die Versammlung wird von der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung eingeladen. Sie ist einzuladen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder, die hauptamtliche Leitung oder der Landesausschuss dieses beantragen.

(4) Die Mitglieder des Landesausschusses, die hauptamtliche Leitung, weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit, soweit es ihr Arbeitsgebiet betrifft und die Tagesordnung dies erfordert, und die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats sind einzuladen und können an den Versammlungen beratend teilnehmen.

#### **§ 6**

##### **Der Landesausschuss der Frauenarbeit**

(1) Der Landesausschuss legt im Zusammenwirken mit der hauptamtlichen Leitung die Grundlinien der Frauenarbeit fest und setzt die Schwerpunkte. Er hat insbesondere die Aufgabe:

1. Den Haushaltsplan und den Stellenplan der Frauenarbeit zu beraten,

2. Vorschläge für Neu- und Wiederbesetzungen der Stellen von Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit mit Landesauftrag im Zusammenwirken mit der hauptamtlichen Leitung zu machen,

3. den Jahresbericht der hauptamtlichen Leitung entgegenzunehmen und zu beraten.

Der Landesausschuss ist von der hauptamtlichen Leitung über alle wichtigen Vorgänge in regelmäßigen Abständen zu informieren.

(2) Der Landesausschuss besteht aus zehn von der Versammlung der Bezirksbeauftragten gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt innerhalb eines Jahres nach den Ältestenwahlen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Zwei weitere Mitglieder kann der Landesausschuss zuwählen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorsitzende der Bezirksbeauftragtenversammlung, ihre Stellvertreterin und die hauptamtliche Leitung der Frauenarbeit gehören dem Landesausschuss kraft Amtes an.

(3) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin. Sie teilen sich die Leitungsaufgaben und unterrichten den Landesausschuss in einer der ersten Sitzungen über ihre Absprachen. Der Landesausschuss ist von der Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einzuladen; das Gleiche gilt, wenn ein Viertel seiner Mitglieder oder die hauptamtliche Leitung dieses beantragen.

(4) Mit speziellen Fragestellungen, die einer Vorbereitung bedürfen, kann der Landesausschuss Ausschüsse beauftragen. Diese arbeiten nach einer vom Landesausschuss verabschiedeten Geschäftsordnung.

(5) Die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats kann an den Sitzungen des Landesausschusses beratend teilnehmen.

### § 7

#### Die hauptamtliche Leitung der Frauenarbeit

(1) Die hauptamtliche Leitung leitet im Zusammenwirken mit dem Landesausschuss die Frauenarbeit in der Landeskirche. Sie hat die theologische Leitung und die Geschäftsführung der Frauenarbeit der Landeskirche. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Sie leitet die Abteilung Frauenarbeit im Evangelischen Oberkirchenrat, in der Mitarbeiterinnen für die verschiedenen Arbeitsfelder der Frauenarbeit tätig sind, z. B. für gemeindebezogene Frauenarbeit, Müttergenesung, Weltgebetstag, Feministische Theologie;
2. sie erarbeitet im Zusammenwirken mit dem Landesausschuss die Grundlinien der Frauenarbeit;
3. sie wirkt bei der Erstellung des Entwurfs des Haushalts- und Stellenplans der Frauenarbeit mit;
4. sie schlägt im Zusammenwirken mit dem Landesausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat Mitarbeiterinnen zur Anstellung vor.

(2) Die hauptamtliche Leitung ist Pfarrerin der Landeskirche. Die Berufung erfolgt nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz. Der Landesausschuss ist anzuhören.

### § 8

#### Der Vorstand der Frauenarbeit

(1) Die hauptamtliche Leitung, die Vorsitzende des Landesausschusses und die Vorsitzende der Versammlung der Bezirksbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen bilden zusammen den Vorstand der Frauenarbeit.

- (2) Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere,
1. die Aufgaben des Landesausschusses zwischen seinen Sitzungen wahrzunehmen und

2. die Vorbereitung der Sitzungen des Landesausschusses und der Versammlung der Bezirksbeauftragten.

### § 9

#### In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 21. März 1978 (GVBl. S. 59) außer Kraft.
- (3) Die Wahlen gemäß § 5 Abs. 2 und die Wahl gemäß § 6 Abs. 2 erfolgen erstmals im Anschluss an die allgemeinen Ältestenwahlen 2007. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Organe bestehen.

Karlsruhe, 21. Februar 2006

#### Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe

Dr. Michael Nüchtern

Oberkirchenrat

### Bekanntmachungen

OKR 01.03.2006  
AZ: 51/14

**Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verwaltungszweckverbände und Diakonieverbände für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 (Haushaltsrichtlinien)**  
Vom 31. Januar 2006

Angesichts des Umfangs des Textes und des eingeschränkten Empfängerkreises haben wir davon abgesehen, diese Richtlinien im vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Statt dessen sind sie in der Sondernummer 5 a (gleiches Ausgabedatum) wiedergegeben, die Sie bei Bedarf von der Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrates (Telefax 0721 9175 563) oder unter der E-Mail-Adresse [werner.rogg@ekiba.de](mailto:werner.rogg@ekiba.de) beziehen können.

OKR 28.02.2006  
AZ: 53/6

**Aufhebung der Richtlinien über die Ermittlung der Verkehrswerte von Erbbaugrundstücken und Feststellung der Erbbauzinsen**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2006 beschlossen:

Die Aufhebung der Richtlinien über die Ermittlung der Verkehrswerte von Erbbaugrundstücken und Feststellung der Erbbauzinsen vom 6. Juni 1989 (GVBl. S. 163) wird mit Wirkung vom 1. März 2006 beschlossen.

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Denzlingen, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Evangelischen Kirchengemeinde Denzlingen wird durch Wechsel der bisherigen Stelleninhaber (Pfarrehepaar) auf andere Pfarrstellen mit Wirkung ab 1. September 2006 frei und ist mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das gemeinsam mit dem Pfarrer der Pfarrstelle II und dem Kirchengemeinderat Sorge dafür trägt, dass die Gemeinde weiterhin offen und lebendig bleibt und neue Perspektiven für ein zeitgemäßes Gemeindeleben entwickelt werden.

Wir verfolgen in Anlehnung an die Vereinbarungen der Visitation und die Schwerpunktthemen aus dem Kirchengemeinderat folgende Ziele:

- Wir schätzen eine lebensnahe und gemeindebezogene Wortverkündigung in theologischer Offenheit;
- wir feiern in vielfältiger Weise Gottesdienst und hoffen auf Impulse. Neben den beiden Hauptgottesdiensten in Denzlingen und Glottertal bestehen weitere Gottesdienstformen durch die Mitarbeit von Ehrenamtlichen wie Mini-Gottesdienst, Jugendgottesdienst, „Gottesdienst spezial“, u. a.;
- wir wollen das kirchenmusikalische Angebot erhalten und weiter fördern. Die Kirchenmusik wird getragen von den Organistinnen, dem Kirchenchor, Posaunenchor, CVJM-Chor, Ökumenischen Kinderchor und Jugendband. Ein „Förderkreis Musik in der Kirche“ hilft dabei;
- wir wollen durch besondere Veranstaltungen Menschen neu in das Leben unserer Kirchengemeinde einbinden;

- wir wollen Menschen, die einen persönlichen Lebenschnitt erfahren, verstärkt Begleitung durch Gottesdienste und Seelsorge bieten;
- wir wollen den Kontakt mit den Eltern und Kindern unserer drei Kindergärten vertiefen und durch religionspädagogische Arbeit fördern;
- wir wollen die bisher gelungene ökumenische Zusammenarbeit vertiefen und die im vergangenen Jahr geschlossene ökumenische Rahmenvereinbarung lebendig gestalten;
- wir wollen mit Hilfe einer Arbeitsgruppe die Schöpfungsleitlinien des „Grünen Gockels“ umsetzen.

Die Homepage [www.denzlingen-kirche.de](http://www.denzlingen-kirche.de) gibt ausführlicher Auskunft über unsere Kirchengemeinde. Informationen über die politische Gemeinde finden Sie unter [www.denzlingen.de](http://www.denzlingen.de).

Von den 13.400 Einwohnern sind ca. 4.300 evangelisch. Denzlingen als Wachstumsgemeinde hat nebeneinander dörfliche und städtische Strukturen. Zur Kirchengemeinde Denzlingen gehören weitere 600 evangelische Christen in Heuweiler und Glottertal. In Glottertal befindet sich eine eigene Kirche mit Gemeinderaum und Kirchendienerwohnung.

Wir haben in Denzlingen gute Erfahrungen mit dem Gruppenpfarramt gemacht. Die bisherigen Pfarrer haben zusammen mit dem Kirchengemeinderat einen Geschäftsverteilungsplan erarbeitet, der unter der neuen Zusammensetzung neu beschlossen wird. Es sollen dabei die Neigungen aller Stelleninhaber einvernehmlich berücksichtigt werden. Die Gemeinde ist in zwei Seelsorgebezirke eingeteilt, nach denen sich im Wesentlichen Seelsorge, Kasualien und Besuche richten. Die Geschäftsführung wechselte bisher alle zwei Jahre. Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber hat sechs Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Die Gottesdienste (sonntags in Glottertal und Denzlingen) halten die Pfarrstelleninhaber im Wechsel.

Ein Gemeindediakon arbeitet z. Zt. in folgenden Aufgabebereichen: Kinderbibelwoche, Jugendarbeit, Konfirmandenarbeit, Obdachlosenarbeit und Seniorenarbeit.

Die Büros des Gruppenpfarramts sind mit zwei erfahrenen Sekretärinnen (insgesamt 25 Wochenarbeitsstunden) besetzt. Die Kirchengemeinde ist dem Verwaltungs- und Serviceamt Emmendingen angeschlossen.

In der Gemeinde bestehen zahlreiche, größtenteils selbständig arbeitende Gruppen und Kreise. Die Kirchenältesten und viele Ehrenamtliche stehen den Hauptamtlichen zur Seite.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied der „Kirchlichen Sozialstation Elz/Glotter e. V.“

Im Kirchenbezirk wird die Mitarbeit durch die Übernahme einer Aufgabe erwartet.

Die evangelische Kirche, das Karl-Höfflin-Gemeindehaus und das Pfarrhaus der Pfarrstelle II stehen im Ortszentrum von Denzlingen. Das Pfarrhaus für die ausgeschriebene Stelle befindet sich in der Allmendstraße im Neubaugebiet, es hat 6 Zimmer und ca. 140 qm Wohnfläche mit Garten (1990 erbaut). Daneben ist ein kleines weiteres Gemeindezentrum mit einem Gemeindeforum, einem Pfarrbüro und einem Amtszimmer.

Denzlingen liegt am Fuße des Schwarzwaldes, 10 km nördlich von Freiburg. Am Ort befinden sich alle Schularten; sie sind zu Fuß zu erreichen. Denzlingen verfügt über zahlreiche Freizeiteinrichtungen (großes Freizeitbad, Bücherei, Jugendzentrum und viele Vereine, ein Kultur- und Bürgerhaus u. a.).

Wenn Sie Interesse haben, sind der Kirchengemeinderat und das zuständige Dekanat Emmendingen, gerne zur Kontaktaufnahme bereit.

Vorsitzender des Kirchengemeinderats: Hartmut Nübling, Telefon 07666 1283; Email: nuebling@cidnet.de.

Dekanat Emmendingen: Dekanstellvertreter Klaus Broßys, Telefon 07641 918540.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

**10. Mai 2006**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Pforzheim, Altstadtgemeinde (Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)**

Die Pfarrstelle der Altstadtgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim wird zum 1. August 2006 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/2006 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden. Der (erstmalige) Ausschreibungstext wird wie folgt ergänzt:

„Ein lebhaft genutztes Gemeindehaus und das Pfarrbüro liegen in unmittelbarer Nähe der Kirche. Eine geräumige Pfarrwohnung steht zur Verfügung.“

Wenn Sie sich genauer informieren möchten, wenden Sie sich bitte an die stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Christel Rieke, Telefon 07231 34977 oder an das Evangelische Dekanat Pforzheim-Stadt, Tel. 07231 3787100.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**26. April 2006**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **III. Landeskirchliche Pfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Pforzheim, Krankenhauspfarrstelle II (Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)**

Die Krankenhauspfarrstelle II an den Krankenhäusern Siloah und St. Trudbert in Pforzheim wird zum 1. August 2006 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Eine Berufung auf diese landeskirchliche Pfarrstelle erfolgt auf (zunächst) sechs Jahre, eine Wiederberufung ist möglich

Informationen zur Pfarrstelle und zu deren Aufgabenbereich sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/2006 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erteilen:

Evangelisches Dekanat Pforzheim-Stadt, Dekan Dr. Hendrik Stössel, Telefon 07231 3787100 oder Kirchenrat Wolfgang Burkhardt, Evangelischer Oberkirchenrat, Ref. 3, Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, Telefon 0721 9175353.

*Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum*

**26. April 2006**

*dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.*

## **Dienstnachrichten**

### **Entschließungen des Landesbischofs**

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrer Wilhelm Brüggenmann in Bammental zum Pfarrer in Murg-Rickenbach mit Wirkung vom 1. April 2006,

Pfarrvikarin Agnes G a h b l e r und ihr Ehemann, Pfarrer Jörg A l l g e i e r, (Waldshut-)Tiengen, in Stellenteilung gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer in Appenweier mit Wirkung vom 1. Mai 2006,

Pfarrvikar Maximilian H e b l e i n in Heidelberg zum Pfarrer der Christusgemeinde Heidelberg mit Wirkung vom 1. März 2006,

Pfarrvikar Achim S c h o w a l t e r in Bruchsal zum Pfarrer der Paul-Gerhardt-Gemeinde in Bruchsal mit Wirkung vom 1. März 2006,

Pfarrvikarin Renate S e r a p h i n - H o h m a n n, zuletzt in Erziehungsurlaub/Elternzeit, zur Pfarrerin in Mudau mit Wirkung vom 16. April 2006,

Pfarrer Roland W o l f in Kehl (Johannesgemeinde) zum Pfarrer in Freiburg-Tiengen mit Wirkung vom 1. Mai 2006.

#### **Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Pfarrerin Erika K n a p p m a n n in Heidelberg (Kapellengemeinde und Stadtmission) zur Pfarrerin der Pfarrstelle für den Bereich Schwarzacher Hof der Johannes-Anstalten Mosbach mit Wirkung vom 1. April 2006,

Dekan Pfarrer Dr. Martin T r e i b e r in Villingen zum Dozenten für Homiletik und Pastorallehre am Predigerseminar Petersstift in Heidelberg mit Wirkung vom 1. Mai 2006.

#### **Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Pfarrerin Birgit L a l l a t h i n und Pfarrer Richard L a l l a t h i n in Mosbach in Stellenteilung gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer bei den Johannes-Anstalten Mosbach mit Wirkung vom 1. März 2006.

### **Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats**

#### **Eingesetzt/Versetzt:**

Pfarrvikar Martin H a u g e r, Berghausen/Wöschbach, zur Mitarbeit im Praktisch-Theologischen Seminar der Universität Heidelberg / Predigtforschungsstelle am Lehrstuhl für Homiletik mit Wirkung ab 1. April 2006.

### **Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden und Einsatz im Pfarrvikariat:**

Herr Thorsten M a a ß e n als Pfarrvikar in Berghausen/Wöschbach mit Wirkung vom 1. April 2006.

#### **Emannt:**

Kirchenamtmannt Richard H o c k e n b e r g e r bei der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau in Heidelberg mit Wirkung vom 1. April 2006 zum Kirchenamtsrat,

Kirchenverwaltungsinspektorin Diana M a i e r beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. April 2006 zur Kirchenverwaltungsoberspektorin,

Kirchenverwaltungsoberspektorin Tamara S c h ü h l e beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. April 2006 zur Kirchenamtfrau.

#### **Es treten in den Ruhestand:**

Pfarrer Hansjörg B a u m a n n in Mannheim (Krankenhauspfarrstelle III) mit Ablauf des 30. April 2006,

Pfarrer Erwin W i n t e r in Oberöwisheim mit Ablauf des 30. April 2006.

#### **Entlassen auf Antrag:**

Pfarrvikarin Maika B r o d o w s k i - S t e t t e r (zuletzt beurlaubt) unter Belassung der Ordinationsrechte für die Dauer der weiteren Tätigkeit im Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Westfalen mit Ablauf des 31. Januar 2006.

## **Berichtigungen**

### **Schuldekansstellen**

#### **Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald**

Im GVBl Nr. 3 vom 8.2.2006 ist auf Seite 95 unter V. Schuldekansstellen zu berichtigen:

Zu besetzen ist zum 1.9.2006 die Stelle der Schuldekanin / des Schuldekans für den neu zu bildenden Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald.

### **Dienstnachrichten**

Die „Dienstnachrichten“ im GVBl. Nr. 3/2006, Seite 95, unter der Rubrik „Es treten in den Ruhestand:“ sind wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern (*kursiv*):

Pfarrer Oskar A c k e r m a n n, *Evangelische Pfarrgemeinde Brühl (bis 28. Februar 2006 im Urlaub/Sabbaturlaub)*, mit Ablauf des 28. Februar 2006.



„Er aber, unser Herr Jesus Christus, und Gott, unser Vater, der uns geliebt und uns einen ewigen Trost gegeben hat und eine gute Hoffnung durch Gnade, der tröste eure Herzen und stärke euch.“ (Eph 2,16.17a)

#### **Gestorben:**

Pfarrer i. R. Karl S c h w i n d t, zuletzt in Wertheim (Eichel-Hofgarten), am 1. März 2006.



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0  
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B